Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 179/20

Federführung:	Rechnungsamt	Datum:	17.12.2020
Verfasser:	Müller, Peter	AZ:	901

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:
Neufestsetzung der Vereinsförderrichtlinien ab dem Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neuregelungen zur Vereinsförderung ab dem Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Die Herbolzheimer Vereine sind entscheidende Bestandteile für ein attraktives gesellschaftliches Geschehen in der Stadt. Sie gewähren eine Fülle an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten sowie die soziale Einbindung in die örtliche Gemeinschaft.
Zukünftig soll daher die Förderung der örtlichen Vereine für die Stadt Herbolzheim zu einer vorrangigen kommunalen Aufgabe werden. Des Weiteren soll auch der gezielten Förderung von Jugendlichen innerhalb der Vereine eine große Bedeutung beigemessen werden, denn sie bilden die Grundlage dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist.
Die Vereinsförderung zählt zu den freiwilligen Aufgaben der Stadt. Die Übernahme dieser ist aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie (§ 2 Abs. 1 GemO) grundsätzlich gestattet. Die Stadt Herbolzheim hat insoweit ein sogenanntes Aufgabenfindungsrecht, das in vielerlei Hinsicht begrenzt ist: Zum einen kann die Stadt grundsätzlich nur auf ihrem Hoheitsgebiet tätig werden. Zum anderen muss sie stets ihre finanzielle Leistungsfähigkeit im Blick haben (§ 10 Abs. 2 GemO). Darüber hinaus darf sich die Stadt nur dann freiwilligen Aufgaben zuwenden, wenn zuvor die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichtaufgaben gewährleistet ist (§ 77 Abs. 1 GemO).

Um Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Vereine in der künftigen Förderrichtlinie zu berücksichtigen und ein allgemeines Stimmungsbild zu erhalten, wurde seitens dem Projekt mit Studentinnen und Studenten aus Kehl eine anonyme Online-Umfrage durchgeführt, die an 51 Vereine gesandt wurde. Die Ergebnisse dieser Umfrage flossen in einen Vorschlag der Kehler Studentinnen und Studenten ein und dienten als Vorlage der Neuregelung der Vereinsrichtlinien.

Grundsätzliche Förderkriterien

Grundsätzlich sollen alle in Herbolzheim ansässigen Vereine, die einen ideellen Zweck im Sinne der Richtlinien erfüllen, gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen, Stiftungen oder Fördervereine.

Als ständige Anerkennung für das Bestehen und Wirken der Vereine wird eine Grundförderung eingeführt. Der jährliche Grundförderungsbetrag orientiert sich hierbei an der Sparte und Mitgliederzahl der Vereine. Daneben erhalten die Vereine eine Jugendförderung. Auch dieser Betrag ist abhängig von der Sparte und Mitgliederzahl. Darüber hinaus findet sich in den Vereinsförderrichtlinien eine Mindestförderung wieder.

Ferner werden Jugendfreizeiten, welche länger als einen Tag andauern, bezuschusst. Vom Zuschuss sind auch die Betreuer umfasst, sodass deren Engagement im Bereich der Jugendarbeit dementsprechend anerkannt wird.

Weiterhin erhalten die Vereine für bei bestimmten Jubiläen entsprechende Jubiläumsgaben.

Beschaffungen von beweglichem Vermögen, deren Anschaffungswert mindestens 200,00 € betragen und die im Vereinseigentum verbleiben, sind zuschussfähig. Ein Zuschuss wird nur gewährt, sofern sie im Vereinsbestand aufgenommen und zur Erfüllung des Vereinszwecks dient. Er beträgt 20 % der Anschaffungskosten.
Die Höhe des jährlichen Zuschusses wird pro Verein auf 2.000,00 € begrenzt.

Die Stadt Herbolzheim fördert auch zweckentsprechende Investitionen, Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Vereinsheimen etc. mit einem Zuschuss von 10 % des zuschussfähigen Aufwands fördern.
Der jährliche Zuschuss ist auf eine Höhe von 10.000,00 € begrenzt.

Ein Zuschuss wird **nicht** gewährt, wenn der Aufwand unter 2.000,00 € liegt. Ebenso sind Räumlichkeiten von der Bezuschussung ausgeschlossen, welche als öffentliche Gaststätte genutzt werden oder genutzt werden sollen. Als öffentliche Gaststätte im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Räumlichkeit, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr verabreicht werden und der Betrieb für jedermann zugänglich ist.

Das zu fördernde Bauvorhaben ist der Stadt Herbolzheim im Vorfeld anzuzeigen. Die Baumaßnahme muss uneingeschränkt gemeinnützig und für den Verein notwendig sein. Für jegliche Maßnahmen sind zuvor Kostenvoranschläge sowie die entsprechenden Original-belege einzureichen. Der Betrag wird im folgenden Haushaltsjahr nach Vorlage der Originalbelege ausbezahlt.
Zuschüsse für die Beschaffung von beweglichem Vermögen bzw. für Investitionen sind bis zum 01. Oktober eines Jahres (für eine Investition im Folgejahr) schriftlich bei der Stadt unter Vorlage des Kostenrahmens (in Form von Angebotsübersichten) vorzulegen.

Die Stadt Herbolzheim fördert auch weiterhin Aktivitäten im Rahmen ihrer Städtepartnerschaft bzw. -freundschaften zwischen Vereinen.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Haushaltsmittel:

Die Mittel für die Vereinsförderung sind unter den Produktgruppen 2620 (Musikpflege), 2810 (Sonstige Kulturpflege) sowie 4241(Sportförderung) im Haushalt 2021 eingestellt.

Thomas Gedemer
Bürgermeister